

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 87 (1990)

**Heft:** 7

**Rubrik:** Aus Kantonen und Gemeinden

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.11.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

dernen, auf Menschen und nicht auf den Paragraphen und die Bürokratie bezogenen sozialen Dienst der Stadt Bern beteiligt gewesen zu sein.

Auch stellte er sich über seinen eigentlichen Wirkungskreis hinaus, und das meist unter Aufopferung seiner Freizeit, als Dozent der Berner Schule für Sozialarbeit und andern Organisationen des Fürsorgewesens zur Verfügung. Er nahm aktiv an bedeutsamen Seminarien der Universität Freiburg teil und war der eigentliche Vater des Stiftungsprojektes der LAKO. Über die Grenzen unseres Landes hinaus nahm man seine Dienste als überlegener und gründlicher Fachmann in Anspruch. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge überreichte Fred Kropfli im Herbst 1984, als erstem Ausländer, die Hans-Muthesius-Medaille als «Auszeichnung einer hervorragenden Einzelpersönlichkeit für deren langjährige Verdienste um die soziale Arbeit und den Deutschen Verein».

Nahezu 30 Jahre stellte sich Alfred Kropfli der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge zur Verfügung. 1966 erfolgte seine Wahl in den geschäftsleitenden Ausschuss der Konferenz. Er wirkte anfänglich als Aktuar und gründete und verwaltete unseren Eigenverlag. Seinen fruchtbarsten Einsatz leistete er aber in der Weiterbildung unserer Kolleginnen und Kollegen wie der Behördenmitglieder des Sozialwesens. Die Programme von ungezählten Kursen trugen seine Handschrift, profitierten von seinem auf die Praxis bezogenen Ideenreichtum. Es war naheliegend, dass der Vorstand ihm das Präsidium der Kommission Weiterbildung übertrug, das er mit Auszeichnung führte.

Alfred Kropfli wird dem geschäftsleitenden Ausschuss fehlen. Mit seiner Sach- und Fachkompetenz, seinem dem Recht und der Gerechtigkeit verpflichteten Gewissen, seiner Toleranz, seiner unbürokratischen Wesensart, seiner menschlichen Wärme und seinem nie verletzenden Humor hat er uns allen, die mit ihm zusammenarbeiten durften, Unvergessliches geschenkt.

Wir alle danken Dir, lieber Fred, für Deinen beispielhaften Einsatz in unserer SKöF, für all das, was über Deine aktive Tätigkeit hinaus als von Dir geschaffene Werke unserer Organisation erhalten bleibt, und nicht zuletzt für die Freundschaft, die uns auch über den heutigen Tag hinweg, wie wir hoffen, noch lange Jahre verbinden wird. In diesem Sinne wünschen wir Dir Wohlergehen in Deiner Zeit als Ehrenmitglied und SKöF-«Senior».

---

## **AUS KANTONEN UND GEMEINDEN**

---

### **Jahreskonferenz der KöF Thurgau im Greuterhof**

Die Mitglieder der Thurgauischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge versammelten sich unlängst unter dem Vorsitz ihres Präsidenten Alfred Küpfer, Sirnach, zu ihrer ordentlichen Jahreskonferenz. Im Mittelpunkt des statutarischen Teils standen dabei der Jahresbericht des Präsidenten und die Wahl

von Anneliese Zingg, Hüttwilen, zum neuen Vorstandsmitglied. Wie Departementsvorsteher Regierungspräsident Dr. Hermann Bürgi mitteilte, sollen für Asylanten in naher Zukunft mehr Durchgangsplätze auf kantonaler Ebene bereitgestellt werden, dies, um die Gemeinden zu entlasten. Im zweiten Teil der Veranstaltung besichtigten die Versammlungsteilnehmer unter der Leitung von Hans Jossi die Stiftung Greuterhof.

W.L.

---

## NEUE FACHLITERATUR

---

*Richard Frank*: Die künstliche Fortpflanzung beim Menschen im geltenden und im künftigen Recht, Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich

Der Verfasser nimmt, veranlasst vor allem durch die Eidgenössische Volksinitiative gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen von 1985 («Beobachter-Initiative») und andererseits durch die zu dieser Thematik ergangenen oder geplanten kantonalen Erlasse, eine Abgrenzung der Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Kantonen vor. Er gelangt dabei zum Ergebnis, dass eine zielgerichtete Auslegung des geltenden Privatrechts zur Bewältigung wenigstens einzelner der anstehenden Gesetzgebungsprobleme ausreicht und dass darüber hinaus die in der Bundesverfassung verankerte Zuständigkeit des Bundes zum Erlass von Zivil- und Strafrecht eine genügende Grundlage für die abschliessende gesetzliche Erfassung der künstlichen Fortpflanzung beim Menschen und ihrer Teilaspekte bildet. Damit wäre der Bund kompetent, im Sinne der Standesinitiative des Kantons St. Gallen «unverzüglich» – ohne zusätzliche Verfassungsgrundlage – entsprechende Vorschriften zu erlassen.

Der präjudizielle Entscheid des Bundesgerichtes vom 15.3.1989 über die staatsrechtlichen Beschwerden gegen den St. Galler Grossratsbeschluss zu diesem Bereich ist mitberücksichtigt. Im Anhang sind die Texte der Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften von 1981 und 1985, der kantonalen Erlasse sowie der «Beobachter-Initiative» wiedergegeben.

pd.

*Prof. Dr. Yvo Hangartner und Prof. Dr. Paul Volken*: Alimenteninkasso im Ausland: Die Schaffung und Vollstreckung schweizerischer Unterhaltstitel. Neue Reihe, Band 30, Veröffentlichung des Schweizerischen Institutes für Verwaltungskurse an der Hochschule St. Gallen

Mit dem neuen Kindesrecht aus dem Jahre 1976 hat der Bundesgesetzgeber das Alimenteninkasso und die Alimentenbevorschussung eingeführt. Die Vor-